

Lesefassung

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist eingearbeitet.

Diese Satzung ist seit dem 02.10.2016 gültig.

H a u p t s a t z u n g

der

Gemeinde Gremersdorf-Buchholz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/ Wappen/ Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gremersdorf-Buchholz“. Die Gemeinde Gremersdorf-Buchholz ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Franzburg-Richtenberg. Sie umfasst die Orte Gremersdorf, Pöglitz, Neumühl, Angerode, Buchholz, Eichholz, Grenzin, Wolfsdorf und Hohenbarnekow.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE GREMERSDORF-BUCHHOLZ.LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens 14 Tage vor der Beratung, vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt die Bezeichnung „Gemeindevertretung“, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Vergabe von Aufträgen
 - e) Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Werkzeuge vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse/ Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 4 Gemeindevertretern und dem Bürgermeister. Er übernimmt die Aufgaben des Finanzausschusses. Dieses betrifft insbesondere die Aufgaben Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (3) Es werden keine beratenden Ausschüsse nach § 36 Absatz 1 KV M-V gebildet.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Franzburg-Richtenberg.

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können weitere sachkundige Personen (Sachverständige) hinzuziehen.
- (6) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen:
1. die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 2.000,00 € bis 2.500,00 € sowie die Genehmigung von Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind innerhalb der Wertgrenze von 500,00 € bis 1.000,00 €/ Monat,
 2. die Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 2.000,00 € bis 10.000,00 € der jeweiligen Finanz- und Ergebniskonten sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € bis 2.500,00 € je Vorgang, sofern die Deckung gewährleistet ist,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen unterhalb 2.500,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 €,
 4. bei Verträgen zur Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €,
 5. im Rahmen des Abschlusses von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bbauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €.
 6. Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB, VOF und HOAI innerhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € bis 25.000,00 € netto.
 7. Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff.

Baugesetzbuches bis zu einem Grundstückswert von 25.000,00 €.

8. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von je 2.500,00 €/ Jahr.
 9. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten.
 10. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Erteilung bzw. das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch.
 11. Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden an Dritte, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis höchstens 1.000,00 €.
- (8) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen nach Abs. 7 fortlaufend zu unterrichten.

§ 5

Aufgabenverteilung/ Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen nach § 4 Absatz 7.
- (3) Die Gemeindevertreter sind laufend über die Entscheidungen nach Absatz 2 zu informieren.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € brutto bei einmaligen Verpflichtungen bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € brutto je Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 10.000,00 €.

§ 7

Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:

- (1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 20 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
- (2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 20 % absinkt.
- (3) Die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke ist wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2, wenn die Deckungslücke um 20 % der Ursprungsunterdeckung absinkt.
- (4) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind unerheblich, wenn sie 10.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

Eine unabweisable Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind bis zu 10.000,00 € im Einzelfall geringfügig.

Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 8

Entschädigungen/ Sitzungsgelder/ Vergütungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag der Vertretung gewährt.

Stellvertretende Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des 1,5-fachen des Sitzungsgeldes nach Satz 1.

(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Gemeinde sind an die Gemeinde abzuführen

- in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten,
- aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten,
- bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern soweit sie monatlich 300,00 € überschreiten.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich.

Bei Bedarf können zusätzliche Sonderdrucke angefertigt werden, die in der jeweils vorangehenden Ausgabe angekündigt werden. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im

Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Soweit öffentliche Bekanntmachungen in der in dieser Satzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sind, erfolgen diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Beim Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

Der Aufstellort der Bekanntmachungstafeln befindet sich:

1. in Gremersdorf, Dorfstraße, Kreuzungsbereich L 22/ K 12, gegenüber Hausnummer 10
2. in Buchholz, am Gemeindebüro, Hauptstraße 18

Der Tag des Aushanges und der Abnahme werden bei der Berechnung der Aushangs- oder Bekanntmachungsfrist nicht mitgerechnet, aber auf den zur Nachweisführung dienenden Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

- (4) Öffentliche Bekanntmachungen zu Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretungen erfolgen durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/ Ortsrecht.

- (5) Die Bekanntmachung ist bewirkt:

- im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages
- im Falle des § 9 (2), wenn der Wortlaut der Satzung bekannt gemacht worden ist,
- im Falle des § 9 (4) mit Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

- (6) Die Bekanntmachung des öffentlichen Teils der Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß § 29 Absatz 8 KV M-V erfolgt nach der Bestätigung der Sitzungsniederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/ Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 1 Monat dort einsehbar.

(7) Die Bekanntmachung des jeweils aktuellen Berichts über Spendengeber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke gemäß § 44 Absatz 4 KV M-V erfolgt auf der Internetseite Gemeinde Gremersdorf-Buchholz im Auftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg unter der Seite Gremien/ Ortsrecht und bleibt für einen Zeitraum von 1 Monat dort einsehbar.

§ 10
Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz tritt ab 02.10.2016 in Kraft.

Gremersdorf, den 06.09.2016

Gez. Romanus
Bürgermeisterin

Dienstsiegelabdruck